

Die folgende Parkordnung wird mit Betreten des Frau-Holle-Parks, des Fröhlich-Parks und der Grünanlage am Karpfenfängerteich als verbindlich anerkannt:

Parkordnung für den Frau-Holle-Park, den Fröhlich-Park und die Grünanlage am Karpfenfängerteich (Parkordnung) der Stadt Hessisch Lichtenau

1. Betreiberin

Die Betreiberin der Parks und Grünanlagen ist die Stadt Hessisch Lichtenau. Sie ist befugt die Parkordnung durch städtisches Personal und beauftragte Personen umzusetzen.

2. Verhalten im Park

- Das Betreten des Geländes sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
- Jede/r Besucher/in verpflichtet sich zu Rücksichtnahme, besonders gegenüber anderen Besuchern/innen.
- Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.
- Das Radfahren ist nur auf den Wegen und nur mit Rücksichtnahme auf die Fußgänger/innen gestattet.
- Das Reiten und das Führen von Pferden ist nicht gestattet.
- Radios, Musikrecorder oder andere Audiogeräte hörbar für andere Parkbesucher zu betreiben ist nicht gestattet.
- Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Beete dürfen nicht betreten werden.
- Skulpturen dürfen nicht beschmutzt oder beschädigt werden.
- Enten, sowie alle anderen Tiere dürfen nicht gefüttert werden.
- Grillen oder das Entfachen von offenem Feuer ist verboten.
- Privates Filmen oder Fotografieren ist gestattet.
 - - Die gewerbliche Verwendung ist vorher durch die Stadt Hessisch Lichtenau zu genehmigen.
- Baden, Angeln, Zelten, Nächtigen und das Betreten von Eisflächen ist nicht gestattet.
- Parken oder das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.
- Bei Veranstaltungen gelten ggf. besondere Regelungen.

3. Haftung

- Die Haftung der Betreiberin und des städtischen Personals sowie der von ihr beauftragten Personen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl usw. von durch Besucher/innen eingebrachten Sachen ist ausgeschlossen.
- Es besteht ein eingeschränkter Winterdienst.
- Die Besucher/innen haften für alle von Ihnen verursachten Schäden.

Den Anordnungen des städtischen Personals und der beauftragten Personen ist jederzeit Folge zu leisten. Nichtbeachtung kann zu einem Betretungsverbot der Parks und Grünanlagen führen.

Sachbeschädigungen oder andere strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.

**Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau**